

811 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (782 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (44. Gehaltsgesetz-Novelle), die Reisegebührenvorschrift 1955, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 5. November 1985 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1986 um 4,25 vH, mindestens aber um 500 Schilling, erhöht werden. Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und die Vertragsbediensteten werden jedoch, wenn diese Bediensteten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bezüge, wenn sie unter dem Anfangsgehalt der Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 6,43 vH erhöht. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1986.

Bereits im Gehaltsabkommen vom 1. Dezember 1983 ist vereinbart worden, die damals mit 7 vH festgesetzten Pensionsbeiträge in vier Etappen um je 0,5 vH auf insgesamt 9 vH anzuheben. Die erste Etappe trat mit 1. Jänner 1984 in Kraft, die zweite mit 1. Jänner 1985. Die beiden folgenden Etappen sollen gemeinsam mit den nächsten beiden Gehaltsabkommen wirksam werden. Dementsprechend soll nun der Pensionsbeitrag mit 1. Jänner 1986 von 8 vH auf 8,5 vH erhöht werden.

Weiters vorgesehen sind:

eine gesetzliche Regelung, die sicherstellt, daß als Vergütung für die Dienstwohnung nur die Nebenkosten zu leisten sind;

eine sachgerechte Abgeltung der Mehrbelastung, die an den Hauptschulen entstanden ist, durch eine Dienstzulage;

eine Abgeltung der im Vergleich höheren Qualifikation der Ausbildung und Tätigkeit bei Übungskinderkärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkinderkärtnerinnen, die eine qualifizierte Betreuung behinderter Kinder an Übungskinderkärten ausüben, sowie bei Erziehern mit der Befähigung und Verwendung als Sondererzieher, die behinderte Kinder betreuen, ebenfalls durch eine Dienstzulage;

die Schaffung eines Anreizes für einen Schemawechsel durch Gestaltung der Bezugsansätze der Verwendungsgruppe PT 5 in einer Höhe, die die für vergleichbare Verwendungen in der Allgemeinen Verwaltung vorgesehene Besoldungshöhe voll abdeckt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Koppensteiner, Dr. Veselsky, Grabher-Meyer und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (782 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 04

Kuba

Berichterstatter

Kurt Mühlbacher

Obmann